Blätter für Schulrecht

Beilage zur Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung

erscheint monatlich einmal

Verantwortlich: Otto Schulz, Berlin NO 55, Trakehner Str 3. — Fernruf Alexander 7043

Nr. 9 | September 1931 | 32. Jahrgang

Inhalt: Zur Frage der Anstellung dissidentischer Lehrer in Preußen. — Wohlerworbene Beamtenrechte. — Gesetze und Verordnungen. — Entscheidungen. — Verschiedenes.

Zur gefl. Beachtung! Von der nächsten Nummer ab erscheinen die „Blätter für Schulrecht" im Umfange von vier Seiten. Schriftl.

Zur Frage der Anstellung dissidentischer Lehrer in Preußen.

H. Rosin.

Preußen hat noch kein Lehreranstellungsgesetz, vielmehr gelten für die Anstellung die §§ 58—62 des Volksschulunterhaltungsgesetzes und § 51 des Volksschullehrerdiensteinkommengesetzes. Nach § 33 des Schulunterhaltungsgesetzes kommen für die Anstellung lediglich evangelische und katholische Lehrkräfte in Betracht, denn es heißt da: „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird." Aus der Begründung zu diesem Paragraphen geht deutlich hervor, daß die Worte „in der Regel" nicht etwa bedeuten sollen, es können unter Umständen auch andere als evangelische oder katholische Lehrer angestellt werden, sondern sie wollen lediglich besagen, daß auch in einzelnen Fällen Schulkinder in einer Klasse sitzen dürfen, die nicht mit dem Lehrer oder der Lehrerin gleichen Bekenntnisses sind. Eine Ausnahme zu § 33 bildet der § 41, in dem es heißt: „Die Vorschriften der §§ 33 bis 40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte"; aber auch diese Ausnahmebestimmung bedeutet nach den Verhandlungen über das Schulunterhaltungsgesetz nur, daß für diesen technischen Unterricht an katholischen Schulen auch evangelische Lehrkräfte und an evangelischen auch katholische beschäftigt werden können, an dissidentische Personen hat damals niemand gedacht. Nach der Begründung zu § 33 sind unter „evangelisch" und „katholisch" nur zu verstehen die Mitglieder der öffentlich aufgenommenen privilegierten Kirchengesellschaften der evangelischen und katholischen Kirche, sodann die Mitglieder der konzessionierten Kirchengesellschaften wie die Herrenhuter, die Böhmischen Brüdergemeinden und die Altlutheraner, ferner die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften wie die Mennoniten usw. Es muß auffällig erscheinen, daß bei den damaligen Verhandlungen von keiner Seite dissidentische Lehrer erwähnt worden sind und daß selbst in der Petition der „Freireligiösen" Gemeinde nur Gewissensfreiheit für die Eltern dissidentischer Kinder verlangt wird, aber man darf nicht vergessen, daß damals ein aus der Kirche ausgetretener Lehrer weder für die Regierung noch für die rechtsstehenden Parteien und das Zentrum in Frage kam. Es ist schon bezeichnend, daß es von den Liberalen nicht durchgesetzt werden konnte, die dissidentischen Kinder vom Religionsunterricht zu befreien, und daß jüdische Lehrer nur soweit angestellt werden sollten, als ein Bedürfnis für die Erteilung jüdischen Religionsunterrichts vorlag. Christlich-jüdische Simultanschulen sollten nur da als vorhanden anerkannt werden, wo sich jüdische und christliche Sozietäten zu einer Schule vereinigt hätten, wie in den Bezirken Marienwerder, Posen, Bromberg, Oppeln und Arnsberg.

Hält man sich diese Tendenz des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 vor Augen, dann wird die schwankende Haltung der Preußischen Regierung nach Erlaß der Reichsverfassung verständlich. Nach Art. 136 Abs. 2 der Reichsverfassung ist zwar die Zulassung zu öffentlichen Aemtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis, damit im Zusammenhange steht aber offenbar Abs. 3, daß die Behörden das Recht haben, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, sobald davon Rechte und Pflichten abhängen. Das Danachfragen hat doch nur dann einen Sinn, wenn die Behörden aus der Antwort auch Folgerungen ziehen wollen,*) d. h. wenn sie beispielsweise einem dissidentischen Lehrer erklären: Als Dissident kannst du nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz weder an einer preußischen konfessionellen Schule noch an einer Simultanschule als Lehrer angestellt werden, und da die sogenannten Sammelschulen juristisch auch als konfessionelle Schulen gelten — man hat leider noch niemals den Versuch gemacht, ihnen wenigstens den Charakter als Simultanschulen zu geben — so wäre, streng genommen, ihre Anstellung auch an Sammelschulen unzulässig. Trotzdem hat die Preußische Regierung von 1919 bis Anfang 1928 zwar nicht dissidentische Junglehrer als Beamte angestellt, auch nicht an Sammelschulen oder Simultanschulen, aber sie hat Lehrer, die an konfessionellen Schulen wirkten und aus der Kirche austraten, an solchen Schulen belassen, solange nicht seitens der Gemeinde oder der Religionsgesellschaften Widerspruch dagegen erhoben wurde. Als aber nach dem Scheitern des Reichsschulgesetzentwurfs von 1927 sich die Unmöglichkeit ergab, in nächster Zeit die Schulfragen nach der konfessionellen Seite hin zu lösen, versuchte die Preußische Regierung, die ihre ganze Kraft für das Zustandekommen eines der Verfassung entsprechenden Reichsschulgesetzes eingesetzt hatte, es nicht länger ertragen zu können, daß die dissidentischen Schulamtsbewerber grundsätzlich von der Anstellung ausgeschlossen werden. Sie hat deshalb in einer geringen Anzahl von Fällen die Wahl von Schulamtsbewerbern, die einer Religionsgesellschaft nicht angehörten, unter der Voraussetzung bestätigen lassen, daß eine zeitliche Bevorzugung dieser Bewerber nicht stattfand und daß ihre Tätigkeit auf Sammelklassen beschränkt blieb. Offenbar stützte sie sich dabei auf die schon erwähnten Worte „in der Regel" in § 33 des Schulunterhaltungsgesetzes. Das fortwährende Anrennen der Deutschnationalen und des

*) Anschütz geht in seiner „Verfassung des Deutschen Reiches" auf diesen Punkt ziemlich ausführlich ein. Er schreibt (11. Aufl., S. 543): „Die zuständige Behörde ist also befugt, den Anwärter auf eine Lehrerstelle an einer katholischen oder evangelischen Volksschule, bevor sie ihn anstellt, nach seiner Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgesellschaft zu fragen. Mehr zu fragen, d. h. die religiösen Ueberzeugungen des Anwärters durch Ausfragung zu erforschen, ist sie auch in diesem Falle nicht befugt. Auch nicht auf Grund von landesrechtlichen Normen, wie Art. 3 § 1 des Bayerischen Konkordats mit dem Päpstlichen Stuhl und Art. 5 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-lutherischen Kirche rechts des Rheins, wonach der Unterricht an den katholischen (evangelischen) Volksschulen nur solchen Lehrkräften anvertraut wird, die „geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen (evangelischen) Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen (evangelischen) Glaubens zu erziehen." Uebrigens hat auch die bis 1919 gültige alte Preußische Verfassung gleich den Verfassungen fast aller anderen deutschen Staaten die Anstellungsberechtigung der Befähigten für alle Beamtenstellen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft enthalten. Art. 4 lautete in Satz 2: „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Das Schulunterhaltungsgesetz hat trotzdem die Anstellung von Dissidenten als Lehrer nicht zugelassen, ja die Regierung hat nicht einmal die Wahl von Dissidenten für die Schulvorstände und Schuldeputationen gestattet.

Zentrums gegen diese Auffassung hat dann aber sehr schnell dazu geführt, daß sie von dieser Praxis wieder abwich. Da die *deutschnationale Landtagsfraktion* auf Grund des Art. 19 der Reichsverfassung eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber herbeigeführt wissen wollte, ob die Einrichtung von Sammelschulen und die Anstellung dissidentischer Lehrer verfassungsrechtlich zulässig ist, erließ der Unterrichtsminister unter dem 14. Juni 1928 eine Verfügung (siehe Schulrecht 1928, S. 66), in der ganz genau die Errichtung von Sammelklassen behandelt wurde. Auf die Anstellung von Dissidenten als Lehrer an solchen Klassen ist er dabei nicht eingegangen. Die Regierung glaubte aber jetzt nicht mehr die Bestätigung aussprechen zu dürfen, um nicht durch Verwaltungsakte kurz vor Erlaß der Entscheidung des Gerichtshofes dieser vorzugreifen. Am 14. Juni 1930 fiel dann die Entscheidung des Staatsgerichtshofes bezüglich des Klageantrages der deutschnationalen Landtagsfraktion (Allg. D. Lehrerzeitung 1930, S. 529, Schulrecht S. 62), daß die Anstellung dissidentischer Lehrer im öffentlichen Schuldienst in Widerspruch stehe mit § 41 des Schulunterhaltungsgesetzes, wenn diesen Lehrern nicht ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt werde, daß sie nur *technischen* Unterricht erteilen dürfen. Der Staatsgerichtshof war in eine *sachliche* Behandlung der Streitfrage aber gar nicht eingetreten, sondern wies den Antrag der Deutschnationalen einfach ab, weil er hierfür nicht zuständig sei. Immerhin entnahm die Preußische Regierung daraus, daß ihre bisherige Auffassung über die Anstellung dissidentischer Lehrer zweifelhaft sei, und deshalb faßte das Preußische Staatsministerium den Beschluß, *im gesamten preußischen Staatsgebiet* (der Unterrichtsminister hatte es nur für *Berlin* und den Regierungsbezirk *Arnsberg* getan) die *Anstellung dissidentischer Lehrer zu sperren*. Seit dieser Zeit sind Dissidenten nicht mehr als Volksschullehrer angestellt worden. Damit fiel auch die Zusage, die der Unterrichtsminister den den dissidentischen Schulamtsbewerbern nahestehenden Organisationen gegeben hatte, und die dahin ging, die Aufhebung der Zulassungssperre zu veranlassen.

Jetzt versuchte der dissidentische Schulamtsbewerber K. aus Neukölln auf dem Klagewege das Ziel zu erreichen. Er war am 1. November 1930 von der Schuldeputation des Bezirkes Neukölln zum beamteten Lehrer gewählt, vom Provinzialschulkollegium Berlin auf Anweisung des Ministers aber nicht bestätigt worden. Der preußische Unterrichtsminister wurde nach § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches *schadenersatzpflichtig* gemacht. Dieser Paragraph lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher *gegen ein* dem Schutze eines andern bezweckendes Gesetz verstößt." Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 128 Abs. 1 und 136 Abs. 2 der Reichsverfassung seien Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2. Dem stehe auch nicht etwa der Art. 174 der Reichsverfassung entgegen. Denn diese Vorschrift der Reichsverfassung lasse es wegen der in Art. 146 Abs. 2 geregelten Materie bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes „bei der bestehenden Rechtslage" bewenden und beziehe sich nur auf die zur Zeit anerkannten Schulformen, nicht aber auf die *Anstellung* von Lehrern. Das Verhalten des Ministers sei daher in keinem Falle gerechtfertigt. Zwar sei dem Kläger auf Grund eines Anstellungsverhältnisses mit der Stadt Berlin bisher ein Schaden noch nicht entstanden; es drohe ihm aber ein Schaden insofern, als er auf Grund seines Dienstverhältnisses wegen längerer Krankheit jederzeit gekündigt werden könne. Außerdem komme im Falle eines Todes seine Familie nicht in den Genuß der Bezüge des dem Beamten zustehenden Gnadenvierteljahrs. Er wünsche daher, eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob der Preußische Staat verpflichtet sei, ihn finanziell so zu stellen, wie wenn er Beamter geworden wäre. Er beschränke seinen Klageanspruch auf einen gewissen Teil dieser Ansprüche, und zwar auf das *Gnadenvierteljahr*. Daraufhin hat die 42. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin nach mündlicher Verhandlung unter dem 22. Juni 1931 folgende Entscheidung gefällt:

„*Es wird festgestellt, daß das Land Preußen verpflichtet ist, dem Kläger den durch die Nichtbestätigung als beamteten Volksschullehrer entstehenden Schaden insoweit zu ersetzen, als es sich um die Fortzahlung des Gehalts des Klägers während des sogenannten Gnadenvierteljahrs nach seinem Tode an seine Familie handelt. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Beklagte.*"

In den Entscheidungsgründen ist zunächst ausgeführt, daß gegen die *Zulässigkeit des Rechtsweges* in der Angelegenheit keine Bedenken bestehen. Indem der Kläger einen gegen das Land Preußen gerichteten Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer einem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt obliegenden Amtspflicht erhebt, macht er einen öffentlich-rechtlichen Anspruch geltend. Kraft der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 131 Satz 3 der Reichsverfassung ist der Rechtsweg, der ursprünglich gemäß § 13 GVG. nur für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten vorgesehen war, für die Geltendmachung öffentlicher Ansprüche erweitert worden. Dann wird die Frage, ob im vorliegenden Fall ein die Eröffnung des Rechtsweges voraussetzender Willkürakt des preußischen Unterrichtsministers vorliegt, im Zusammenhang mit Art. 131 der RV. geprüft. Daß der Minister Beamter im Sinne des Art. 131 RV. ist, sei nicht zweifelhaft, ebenso nicht, daß er beim Erlasse der Anstellungssperre in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt habe. Objektiv unrechtmäßig sei die Handlung des Ministers insofern, als bei dem Erlaß die Vorschriften der Reichsverfassung über die gleiche Behandlung der religiösen Bekenntnisse verletzt worden sind (Art. 128, 136 Abs. 2 RV.). Es brauche hier nicht untersucht zu werden, ob die Vorschriften des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes, die sich für die religionslosen Lehrer entsprechend den Bestimmungen der §§ 33, 38 VUG. nachteilig auswirken, mit der Reichsverfassung vereinbar sind; es erübrigt sich auch eine Untersuchung, ob sie durch die Art. 174, 146 Abs. 2 der RV. aufrechterhalten sind. Jedenfalls gebe auch das Volksschulunterhaltungsgesetz dem religionslosen Lehrer die Möglichkeit, eine Lehrerstelle für die sogenannten technischen Fächer zu erlangen. Durch die Anstellungssperre sei ihnen auch die letzte Möglichkeit genommen worden, als beamtete Lehrer angestellt zu werden. Da das Verhalten des Ministers sowohl den grundsätzlichen Vorschriften der Reichsverfassung wegen der gleichen Behandlung der religiösen Bekenntnisse bei der Frage der Zulassung zu öffentlichen Aemtern (Art. 128, 136 Abs. 2 RV.) widerspreche und auch nicht durch die Vorschriften des Volksschulunterhaltungsgesetzes gedeckt werde, stelle das Vorgehen des Ministers eine *Amtspflichtverletzung* dar. Die Willkür seiner Handlungsweise ergebe sich auch daraus, daß er selbst in dem Rechtsstreit vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich den Standpunkt vertreten habe, daß die Anstellung von Schulamtsbewerbern, die einer christlichen oder jüdischen Religionsgemeinschaft nicht angehören, als Lehrer an öffentlichen preußischen Volksschulen ohne Beschränkung ihrer Lehrtätigkeit auf die technischen Fächer für zulässig erachtet werden müsse. Die Anstellung als beamteter Lehrer sei eine Frage von höchster wirtschaftlicher Bedeutung für den Bewerber und seine Familie. Sie sei früher wie heute eine Lebensfrage schlechthin. Sie gewinne besonders an Bedeutung in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, in denen noch dazu größter Arbeitsmangel herrsche. Wenn der Minister daher eine Zeitlang Dissidenten als Lehrer anstelle, dann aber plötzlich eine Anstellungssperre unter Verletzung verfassungsrechtlicher Bestimmungen ausspreche, so könne hierfür nicht nur eine bloß unrechtmäßige und mangelhafte Amtshandlung gesehen werden, sondern ein *willkürliches Verhalten*, das sich über gesetzliche Bestimmungen hinwegsetzt. Im vorliegenden Falle bestanden insbesondere keine Bedenken gegen die beamtete Anstellung des Klägers, da er an einer Sammelschule tätig ist; denn hier werden die vom Religionsunterricht nach Art. 149 Abs. 2 RV. befreiten Schüler, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, gemeinsam unterrichtet.

Was ist nun mit dieser Gerichtsentscheidung erreicht?

Zunächst bezieht sie sich nur auf eine *einzelne Person*, nämlich auf den in Neukölln gewählten Schulamtsbewerber K. Nur, wo es sich um gleichfalls *gewählte* dissidentische

Bewerber handelt, würde das Urteil auch auf sie zutreffen. Verweigert die Regierung auch in diesen Fällen die Bestätigung, dann müßte aber erst jedesmal eine neue Klage angestrengt werden. Des weiteren bezieht sich das Urteil nur auf die von den Hinterbliebenen geltend zu machenden Ansprüche für das *Gnadenvierteljahr*; inwieweit damit auch eine Verpflichtung des Staates gegenüber *nachzuzahlenden* Gehaltsteilen verbunden ist, steht noch aus. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Gericht sich nur auf § 41 des Schulunterhaltungsgesetzes stützt, wobei die Frage offen bleibt, ob überhaupt die Anstellung der Lehrer, die für die rein technischen Fächer die Befähigung haben, möglich ist; jedenfalls würde sie wohl nur für mehrklassige Schulen in Betracht kommen. Sicher ist, daß die Schulbehörde von Neukölln bei der Wahl des Schulamtsbewerbers K. von dieser Einschränkung nicht ausgegangen ist. Daraus ergibt sich, daß für die *grundsätzliche* Lösung der Frage, um die es sich hier handelt, mit dem Urteil nichts anzufangen ist. Für die grundsätzliche Lösung müssen bis zum Erlaß eines Reichsschulgesetzes andere Wege gefunden werden. Der einfachste Weg wäre natürlich die *Aufhebung des Sperrartikel 174 der Reichsverfassung*. Dadurch würde den Ländern die Möglichkeit gegeben, die in der Verfassung geforderten *weltlichen Schulen* einzurichten, und dann stünde der Anstellung dissidentischer Lehrer an diesen Schulen nichts mehr im Wege. Gegen eine solche Lösung hat sich aber das Zentrum bis jetzt krampfhaft gewehrt, und erst in neuerer Zeit hat man sich auf dieser Seite wenigstens zu einer „Auflockerung" des Art. 174 bereit erklärt. Was man sich darunter denkt, ist nie klar ausgesprochen worden, man kann nur vermuten, um was es sich dabei handelt, wenn man bedenkt, daß die Veranlassung zu dieser Schwenkung in der Agitation der Kommunisten liegt, ihre Kinder für die *konfessionellen* Schulen anzumelden, sie dann aber vom Religionsunterricht zu befreien. Diese „Aushöhlung" der Bekenntnisschulen macht dem Zentrum nicht geringe Sorgen, und es sucht daher nach Mitteln und Wegen, sie zu verhindern.

Auf dem Katholikentage in Nürnberg ist bereits von einem Redner gefordert worden, das *Einschulungsrecht* der Eltern zu beschränken und die vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder den *Simultanschulen* zuzuweisen. Ganz abgesehen davon, daß die katholische Kirche die Einrichtung von Simultanschulen auf jede Weise verhindert, heißt es den Sinn dieser Schulen vollständig verkennen, wenn man die Eltern zwingen will, ihre Kinder in sie zu schicken, obwohl mit Ausnahme der sogenannten Simultanschulländer die rechtliche Zulässigkeit dafür ganz und gar nicht gegeben ist. Ein anderer Weg wäre ein *Reichsnotgesetz*, das die Einrichtung *weltlicher* Schulen gestattet, ohne die anderen schwierigen Fragen, die durch ein Reichsschulgesetz gelöst werden sollen, zu berühren. Staatssekretär Heinrich *Schulz* hat nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs von 1921 einen solchen Plan verfolgt und einen derartigen Entwurf in seinem „Leidensweg des Reichsschulgesetzes" veröffentlicht. Er lautete:

Entwurf eines Gesetzes über die bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen.

§ 1.

Bis zum Ersatz des in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Reichsgesetzes erfolgt die Einrichtung bekenntnisfreier (weltlicher) Schulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Bekenntnisfreie (weltliche) Schulen sind Schulen, in denen Religionsunterricht im Sinne des Art. 149 der Reichsverfassung nicht erteilt wird, *Religionskunde aber Pflichtfach ist*.

§ 3.

Die Länder sind zur Einrichtung bekenntnisfreier (weltlicher) Schulen verpflichtet, falls diese von Erziehungsberechtigten beantragt werden und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Landesgesetzgebung.

§ 4.

Länder, in denen bekenntnisfreie (weltliche) Schulen eingerichtet werden, sind verpflichtet, unter den gleichen Bedingungen auch Schulen der evangelischen, katholischen oder jüdischen Bekenntnisse einzurichten, falls solche nicht vorhanden sind.

§ 5.

In Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau finden die Vorschriften so lange keine Anwendung, bis ihre Durchführung durch Reichs- und Landesrecht angeordnet wird.

Der Entwurf hat erhebliche Mängel, namentlich der „geordnete Schulbetrieb" würde einen so schweren Stein des Anstoßes bilden, daß das Zentrum und die rechtsstehenden Parteien sicher nicht darauf eingehen würden.

Meines Erachtens ist nur ein Weg gangbar, der alle die aus den Verhandlungen über die Reichsschulgesetzentwürfe von 1921 und 1927 bekannten Klippen vermeidet und es lediglich auf die Möglichmachung der Anstellung dissidentischer Lehrer absieht. Das könnte wahrscheinlich am einfachsten dadurch geschehen, daß *die einzelnen Länder* zu ihren Schulgesetzen *Ergänzungen* (sogenannte „Novellen") erlassen, die mit Art. 146 und 149 der Reichsverfassung nicht in Widerspruch stehen und auch Art. 174 nicht verletzen. Für *Preußen* würde es sich also um eine solche *Ergänzung zum Schulunterhaltungsgesetz von 1906* handeln. Meines Erachtens wäre gar nichts weiter nötig, als dem § 41 einen § 41 a anzufügen, der etwa lauten könnte:

„*Schulkinder, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, können in besonderen Klassen und Schulen zusammengefaßt werden. An solchen Klassen und Schulen dürfen auch Lehrer angestellt werden, die keiner Religionsgemeinschaft angehören.*"

Ein solcher Vorgang wäre nicht neu. Bereits unter dem 7. Oktober 1920 ist zum Schulunterhaltungsgesetz eine Novelle erlassen worden, die den Art. 174 der Reichsverfassung nicht berührt hat. Selbstredend könnte es sich dabei nur um eine *Zwischenlösung* bis zum Erlaß des Reichsgesetzes handeln; aber wenn man ernstlich eine Verbesserung der Rechtslage der dissidentischen Lehrer will, dann müssen alle anderen Bedenken dahinter zurückstehen. Sobald man nur den Versuch machen wollte, mit dieser Novelle z. B. gleichzeitig die Frage der *weltlichen Schule* zu lösen, wäre aus den bekannten Gründen die finanzielle und rechtliche Sicherstellung der dissidentischen Lehrer gefährdet. Vielleicht bringen diejenigen Parteien, die eine solche Sicherstellung unter allen Umständen erreichen wollen, im Preußischen Landtag einen Iniativantrag ein, der unserem Vorschlage entspricht, einem Vorschlage, der auch dem § 33 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nicht widersprechen würde. Etwas muß in dieser Richtung geschehen.

Wohlerworbene Beamtenrechte?

(Schluß.)

Eine andere Auffassung vertritt Prof. Dr. Carl Schmitt in dem oben erwähnten Aufsatz „Wohlerworbene Beamtenrechte und Gehaltskürzungen" in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1931, Heft 14. Schmitt geht von der bekannten Entscheidung des Reichsfinanzhofs aus und von dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Begriff der „*institutionellen Garantie*", den Schmitt selbst in seiner Verfassungslehre aufgestellt hat. Nach diesem Begriff ist das eigentliche Schutzobjekt der verfassungsrechtlichen Sicherung *die Institution des deutschen Berufsbeamtentums als solche*, wie sie sich mit typischen Grundzügen herausgebildet hat (öffentlich-rechtlicher Charakter, lebenslängliche Anstellung, hierarchischer Aufbau, standesgemäßer Unterhalt, gesetzliche Festlegung der Bezüge, Angehörigenversorgung). Subjektive vermögensrechtliche Ansprüche des einzelnen Beamten können danach unter die Unverletzlichkeitserklärung fallen — aber nicht als Selbstzweck, sondern eben nur im Rahmen der institutionellen Garantie. Die Frage, welche vermögensrechtlichen Ansprüche des einzelnen Beamten unverletzliche wohlerworbene Rechte sind, beantwortet sich nach Schmitt nach der Lehre von der institutionellen Garantie dahin, *daß wohl der Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt und der inhaltlich variable Anspruch auf die jeweiligen besoldungsgesetzlichen Bezüge, nicht aber der Anspruch auf*

Unterlassung ungünstiger Aenderungen des Besoldungsgesetzes wohlerworbenes Recht ist.

Die Frage, ob subjektive vermögensrechtliche Ansprüche der einzelnen Beamten verfassungsrechtlich geschützt sind, ist damit bejaht; eine andere Frage aber ist es, wie Schmitt ausführt, ob darüber hinaus auch die Höhe der besoldungsgesetzlichen Bezüge unverletzlich ist. Diese Frage ist im Reichsbesoldungsgesetz von 1927 und in anderen Gesetzen durch den besoldungsgesetzlichen Aenderungsvorbehalt ausgeschaltet worden; mit ihm behält sich der Gesetzgeber Aenderungen, auch Herabminderungen durch einfaches Gesetz vor. Das Danziger Obergericht hat auch diesen Vorbehalt als verfassungswidrig angesehen, das Reichsgericht hat ihn, wie oben ausgeführt, als der Verfassung nicht widersprechend anerkannt. Gegen die Entscheidung des Danziger Obergerichts und damit gegen die Auffassung der Lehre von der Garantie der vorteilhaftesten besoldungsgesetzlichen Regelung wendet sich Schmitt mit folgenden Ausführungen, die seine Auffassung ganz deutlich machen:

„Die Meinung, daß die jeweils günstigste besoldungsgesetzliche Regelung ein wohlerworbenes Recht der Beamten sei, kann sich weder auf die Entstehungsgeschichte, noch auf den Begriff der wohlerworbenen Rechte, noch auf Zweck und Ziel des Art. 129 berufen. In der Entstehungsgeschichte tritt der Gedanke einer bloßen Uebergangsbestimmung, d. h. Sicherung der damals 1918/19, im Dienst befindlichen Beamten hervor. Auch ist von Sicherung der vermögensrechtlichen Ansprüche im allgemeinen, Gehaltsansprüchen usw. die Rede, doch wird nicht gesagt, daß eine Garantie gegen besoldungsrechtliche Herabsetzung der Bezüge gegeben werde. Vielmehr liegt eine besonders klare, gegenteilige Erklärung vor, die freilich bisher im Schrifttum nicht erwähnt ist.*) Erst allmählich entwickelt sich die Vorstellung, daß die Garantie der wohlerworbenen Rechte mit der Höhe der besoldungsgesetzlichen Regelung zusammenhänge. Nach der auf Georg Meyer zurückgehenden, 1919 durchaus herrschenden Lehre ist es kein Begriffsmerkmal des wohlerworbenen Rechts, daß es durch einfaches Gesetz nicht beseitigt werden darf; nach der Ausdrucks- und Vorstellungsweise der Entstehungszeit des Art. 129 kann also ein wohlerworbenes Recht trotz Abänderbarkeit durch den einfachen Gesetzgeber seinen Charakter als wohlerworbenes Recht behalten. Daß seit 1870 im allgemeinen nur Gehaltserhöhungen und keine Gehaltskürzungen vorgekommen sind, beweist nichts für den Inhalt der Garantie der wohlerworbenen Rechte. Es ist ein höchst auffälliger Sprung von der Garantie eines nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Normierung bestehenden vermögensrechtlichen Anspruchs zu der ganz anders gearteten Garantie der besoldungsgesetzlichen Bezugshöhe selbst. Bisher fehlt es für diesen Sprung an jeder Rechtfertigung und Erklärung. Daß der Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt keine automatische oder starre Größe ist, ist eine Eigenschaft, die er wohl mit den meisten Ansprüchen auf Unterhalt und mit zahlreichen anderen Ansprüchen teilt, begründet es aber noch nicht, das einmal erreichte Niveau unter allen Umständen festzuhalten. Es ist weder logisch noch praktisch zulässig, zu sagen, eine Herabsetzung dürfe nicht erfolgen, weil sonst möglicherweise willkürliche Herabsetzungen vorgenommen werden könnten; denn daraus, daß willkürliche und mißbräuchliche Gehaltskürzungen möglich sind, folgt doch nicht, daß es überhaupt keine Gehaltskürzungen mehr geben darf. Kann schließlich nicht vielmehr eine andere, ebenso bedenkliche Art von Mißbrauch und Willkür darin liegen, daß ein in günstigen Zeiten erreichter Standard ohne Rücksicht auf die veränderte Lage von Staat, Volk, Wirtschaft und Finanz festgehalten werden soll?

Im Kern der Konstruktion einer ziffernmäßigen Garantie der gesetzlichen Bezüge steckt entweder eine unklare Nachwirkung der Uebergangsgarantie vom Sommer 1919, oder eine privatrechtliche und privatwirtschaftliche Auffassung, die dem öffentlich-rechtlichen Charakter unseres Berufsbeamtentums durchaus widerspricht und ihm seine rechtliche, politische und moralische Grundlage entzieht. Die Sicherungen der Beamtenstellung, welche die Reichsverf. dem Berufsbeamtentum gewährt und die in der allgemeinen Unsicherheit des heutigen wirtschaftlichen Lebens eine große Besonderheit darstellen, können nicht zu individualistischen Vorteilen gemacht und aus dem Gesamtzusammenhang der öffentlichrechtlichen Institution des Berufsbeamtentums herausgenommen werden. Wer hier Gesichtspunkte der Enteignung privater Vermögensrechte oder Analogien mit privatvertraglich wohlerworbenen Rechten geltend macht, begeht denselben Fehler wie derjenige, der für die Beamten zwar Unkündbarkeit ihrer Stellung und alle anderen Vorteile, gleichzeitig aber ein Streikrecht beansprucht, das nur auf Grund eines privaten Arbeitsvertragsverhältnisses denkbar ist. Mit vollem Recht hat der Reichsfinanzhof in seinem Urt. v. 25. März 1931 auf den institutionellen Gesamtzusammenhang hingewiesen, indem er sagt, daß Rechte und Pflichten der Beamten zusammenhängen. Es gibt nicht ein einziges subjektives Beamtenrecht, das außerhalb der spezifischen Institution des deutschen Berufsbeamtentums stände, und gerade vom Standpunkt der Beamteninteressen aus scheint es mir nicht weitblickend zu sein, die unveränderte Weiterführung der in Zeiten der Prosperität erreichten Gehaltshöhe als wohlerworbenes Recht zu fordern. Staat und Beamtentum sind zu eng miteinander verbunden, als daß man die finanzielle Lage des einen von dem vermögensrechtlichen Standard des anderen auf die Dauer trennen könnte."

In den letzten Wochen sind die Erörterungen aber weitergegangen; neue Fragen um die wohlerworbenen Beamtenrechte sind im Gefolge der Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 24. August 1931 und der zum Teil auf Grund dieser Verordnung erlassenen Notverordnungen und Notgesetze der Länder aufgetaucht. Insbesondere verdient das Gutachten von Prof. Dr. Giese zu der Frage, ob das preußische Staatsministerium auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten eine Streichung der im Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 geregelten Stellenzulagen vornehmen kann, in diesem Zusammenhange Beachtung. (Preuß. Lehrerzeitung 1931, Nr. 109 v. 10. Sept.) Es mag daher in seinen grundsätzlichen Teilen auszugsweise wiedergegeben sein.

Giese geht davon aus, daß entschieden betont werden muß, daß es einen gewissen Bestand von Verfassungsvorschriften gebe, gegen die eine Notverordnung des Reichspräsidenten unter keinen Umständen verstoßen dürfe. Dazu gehöre anerkanntermaßen die Gewährleistung der wohlerworbenen Rechte nach Art. 129 I Satz 3 RV., in welcher Vorschrift nach der im Schrifttum und in Rechtsprechung „immer noch und mit Recht" vorherrschenden Lehre nicht bloß eine sog. institutionelle Garantie nach Carl Schmitt, sondern zugleich auch die Gewähr der aus dem Beamtendienstverhältnis fließenden einzelpersönlichen subjektiven Beamtenrechte zu verstehen sei. Die Landesregierungen dürften also auch bei der Handhabung der ihnen erteilten Berechtigung keine bestehenden wohlerworbenen Beamtenrechte verletzen.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Streichung der Stellenzulagen durch die preußische Staatsregierung auf Grund der erteilten Ermächtigung gegen die Vorschrift des Art. 129 I S. 3 RV. verstoßen würde, sei davon auszugehen, daß die Lehrpersonen des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes (VBG.) auf die in § 3 dieses Gesetzes festgesetzte Stellenzulagen einen Rechtsanspruch haben. Sie gehören unzweifelhaft zum „Diensteinkommen". („Als Diensteinkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten die gesamten auf Grund dieses Gesetzes gewährten Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen."

*) Bericht des 17. Aussch. der verfassunggebenden preuß. Landesverf. v. 16. April 1920, Nr. 2172, S. 86: „Zur allgemeinen Frage der wohlerworbenen Rechte legte ein Ausschußmitglied (Dd.) dar, er habe an den Verhandlungen über die RVerf. teilgenommen und könne nur folgendes sagen: Nach der Revolution habe sich der Beamtenschaft eine ungeheure Erregung bemächtigt, weil sie befürchtet habe, daß ihre Existenz gefährdet sei. Deshalb sei in die RVerf. die Best. aufgenommen worden, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten nicht angetastet werden sollten. Damit hätte eigentlich nichts anderes ausgesprochen werden sollen, als was im großen und ganzen schon geltendes Recht gewesen sei. Es habe nur ein Schutz dagegen gegeben werden sollen, daß das geltende Recht abgeschafft würde, aber nicht in dem Sinne, daß der Beamte ein lebenslängliches Recht auf die Bezüge habe, die er unter den gegebenen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen gehabt habe, sondern nur in dem Sinne, daß, wenn jemand pensionsberechtigt angestellt worden sei, er nicht ohne weiteres seiner Stelle verlustig gehen sollte."

VBG. § 1, II.) So ergebe sich ohne weiteres, daß auf die Stellenzulagen, die im § 3 des VBG. als Diensteinkommen aufgeführt sind, ein Rechtsanspruch besteht. Nach der (oben erwähnten) Reichsgerichtsentscheidung vom 10. Juli 1931 habe es praktisch keinen Zweck mehr, darüber zu streiten, ob der auch im § 56 VBG. vorhandene Aenderungsvorbehalt nicht im Widerspruch zu Art. 129 RV. stehe; danach sei es also möglich, daß eine ziffernmäßige Herabsetzung der Dienstbezüge, also auch der Stellenzulagen, stattfinde, wenn auch an die Stelle des vorgesehenen Gesetzes eine Regierungsverordnung getreten sei. Dagegen sei eine Streichung der Zulagen — die ja auch als „Aenderung" aufgefaßt werden kann — jedoch als rechtsirrtümlich abzulehnen. Diese These begründet Giese mit folgenden Ausführungen:

„Schon formaljuristisch erscheint eine Auslegung des § 56 I VBG. dahin, daß die Möglichkeit einer gesetzlichen Aenderung auch die Möglichkeit einer gesetzlichen Abschaffung von Beamtenbezügen beinhalte, aus drei Gründen unrichtig. Einmal ist jede Ausnahmevorschrift nach uralter Auslegungsregel im Zweifel einengend und nicht ausdehnend zu interpretieren; darüber aber, daß § 56 VBG. wie jede derartige Klausel eine Ausnahme von einer Regel normiert, kann wohl kein Zweifel bestehen. Sodann greift der gleichfalls altbekannte Auslegungsgrundsatz hier durch, daß zwar ein Maius auch ein Minus in sich berge, nicht aber umgekehrt ein Minus (hier die bloße Aenderung der ziffernmäßigen Höhe) das Maius (hier die völlige Beseitigung dieser Kategorie von Dienstbezügen) rechtfertige. Und endlich würde die Annahme widersinnig sein, daß man eine Gesetzesvorschrift dazu verwenden dürfe, um andere, mindestens gleichwertige Gesetzesvorschriften außer Geltung zu setzen; solches würde aber geschehen, wenn man den § 56 I VBG. so auslegte, daß § 3 des Gesetzes unmittelbar und gänzlich, andere Paragraphen des Gesetzes mittelbar und teilweise außer Kraft treten.

Stehen schon diese formaljuristischen Erwägungen einer solchen Auslegung des § 56 I hindernd entgegen, so schlagen vollends die materiellrechtlichen Argumente durch, die aus dem wahren Sinn und der eingeschränkten Bedeutung jener Vorschrift zwingend zu folgern sind. Das VBG. sieht Beamtenrechte vor, die von den zuständigen Anstellungsbehörden in den Einzelfällen der Lehreranstellung zu konkretisieren sind. Kraft solcher Verleihungen entstehen in der Person der beliehenen Beamten wohlerworbene Rechte im Sinne des Art. 129 I 3 der RV. Eine nachträgliche Entziehung dieser Rechte kann administrativ nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen und Sonderformen, insbesondere im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, legislativ dagegen überhaupt nicht — es sei denn für zukünftige Anstellungsfälle oder kraft eines verfassungsändernden Reichsgesetzes — erfolgen. Eine Entziehung jener Rechte durch sonstigen Verwaltungsakt oder durch landesgesetzlichen Akt ist ausgeschlossen. Auch kann diese Möglichkeit nicht durch landesgesetzlichen Vorbehalt geschaffen werden; denn solcher Vorbehalt wäre angesichts des Art. 129 I 3 RV. ungültig. Allein möglich ist, die Weisung des Gesetzgebers an die Anstellungsbehörden, die Beamtenrechte bei der Anstellung nur mit einer immanenten Beschränkung, nämlich unter Vorbehalt einer Herabsetzung der ziffernmäßigen Höhe des Dienstbezuges zu verleihen. Doch steht auch in diesem Falle die Verfügung über eine solche Aenderungsmöglichkeit nicht der Anstellungsbehörde, sondern nur dem Gesetzgeber selbst zu. Er allerdings kann solche Verfügungen treffen, weil er sie sich eben vorbehalten hatte. Er kann aber niemals so weit gehen, daß er dabei die verliehenen Rechte überhaupt in ihrer Existenz vernichtet. So weit zu gehen verbietet ihm die die einmal ausgeteilten Rechte schützende Garantie des Art. 129 I 3 der RV. Vereinbar mit ihr ist zwar nach Ansicht des RG. der Vorbehalt und die Vornahme ziffernmäßiger Kürzung des Betrages, nicht aber ein Vorbehalt und eine Vollziehung völliger Abschaffung der wohlerworbenen Rechte. Schon die Auslegung des RG. mag manchem als reichlich kühne juristische Konstruktion erscheinen; eine die wohlerworbenen Rechte aber mit Stumpf und Stiel ausrottende Konstruktion würde unter allen Umständen verfassungswidrig sein und niemals vom höchsten Gerichtshofe des Deutschen Reiches gedeckt werden dürfen. Selbst in der größten wirtschaftlichen Bedrängnis und finanziellen Not des Staates muß Recht doch Recht bleiben!"

Gesetze und Verordnungen.

Preußen.

Anerkennung des Abschlußzeugnisses einer thür. gehobenen Berufsschulklasse als gleichwertig für den Eintritt in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar. Erl. d. pr. Min. f. W., K. u. V. vom 29. Juli 1931. U III D 1452. Zentralbl. 1931, S. 238.

Sperrung des Zugangs zum Lehramt an mittleren Schulen. Erl. d. pr. Min. f. W., K. u. V. vom 2. August 1931. U III D 6437, 1. — Zentralbl. S. 239.

Meldungen zur Mittelschullehrerprüfung (§ 5 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) und zur Erweiterungsprüfung (§ 15 der Prüfungsordnung) sind nach dem 1. April 1933 bis auf weiteres nicht mehr anzunehmen. Prüfungen finden nach dem 1. Juli 1931 bis auf weiteres nicht mehr statt. Wiederholungsprüfungen können nach dem 1. Juli 1933 nur mit Genehmigung des Min. durchgeführt werden, zweite Wiederholungen werden mit sofortiger Wirkung nicht mehr zugelassen. „Unter diesen Umständen bleibt die Reform der Mittelschullehrerausbildung und Prüfung, die ich für notwendig halte und durch meinen Erlaß vom 20. Februar 1930 . . . in Aussicht gestellt hatte, späterer Entscheidung vorzubehalten." — Kurse zur Vorbildung von Mittelschullehrern sind spätestens Ostern 1932 abzuschließen.

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen. Erl. d. pr. Min. f. W., K. u. V. v. 17. Juli 1931, U III C 1055/31, U III A, U II. — Zentralbl. S. 222.

Nach § 2 Abs. 1 der Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Preußen vom 25. Juni 1928 ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit im preußischen Volksschuldienst Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1928 kann auf diese Zeit volle Beschäftigung an anderen öffentlichen und privaten Schulen in Preußen angerechnet werden. Diese Anrechnung wird nur dann erfolgen können, wenn den Schulamtsbewerbern an diesen öffentlichen Schulen Gelegenheit gegeben ist, eine Klasse zu führen oder sich schulpraktisch so vielseitig fortzubilden, wie es für die endgültige Anstellung an Volksschulen notwendig ist, d. h. wenn sie außer in einem der Fächer Leibesübungen, Zeichnen, Musik auch in mindestens zwei der Fächer Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde unterrichten. Das ist bei den an höheren Schulen beschäftigten Hilfslehrkräften, die außer ihrer Lehrbefähigung für Volksschulen noch eine weitere Lehrbefähigung in einem Sonderfach (besonders Turnen) erworben haben, meist nicht der Fall; auch haben die Schulamtsbewerberinnen an Berufsschulen, die die endgültige Anstellungsfähigkeit für Volksschulen nicht nur für Leibesübungen sondern auch für Hauswirtschaft bzw. Nadelarbeit erwerben wollen, meist nicht Gelegenheit, außer im Turnen auch in Hauswirtschaft und Nadelarbeit zu unterrichten. Ich ersuche die Provinzialschulkollegien zu prüfen, ob diesen Hilfslehrkräften an den höheren Schulen nicht Gelegenheit zu einer vielseitigeren berufspraktischen Fortbildung im Sinne des Abs. 2 gegeben werden kann. In allen Fällen, in denen eine solche Regelung nicht möglich ist, sowie bei den an Berufsschulen tätigen Schulamtsbewerberinnen mit Lehrbefähigungen in Turnen und Hauswirtschaft bzw. Nadelarbeit, die keine Gelegenheit haben, auch in Hauswirtschaft bzw. Nadelarbeit zu unterrichten, wird in Zukunft die Tätigkeit an höheren bzw. Berufsschulen auf die zwei Jahre der vollen Beschäftigung im preußischen Volksschuldienst, die Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Prüfung sind, nicht mehr angerechnet werden können. — Für die Schulamtsbewerber (-bewerberinnen), die zurzeit bereits an höheren bzw. Berufsschulen tätig sind, verbleibt es bei der bisherigen Uebung.

Lehrerforbildung. Erl. d. Min. f. W., K. u. Volksbildung v. 4. Juni 1931. U III C 622 I U III. (Zentralbl. 1931, S. 178.)

Der Erlaß geht davon aus, daß die amtlich anerkannten Arbeitsgemeinschaften sich zu Stätten der allgemeinen Weiterbildung der Gesamtlehrerschaft entwickelt haben und aus diesem Grunde und wegen der geänderten Vorschriften über die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen der Fortbildung der noch nicht anstellungsfähigen Lehrer nicht mehr die notwendigen Dienste leisten können. An die Stelle der für die Fortbildung geltenden Richtlinien für Arbeitsgemeinschaften vom 30. November 1920 werden folgende Richtlinien gesetzt:

1. Die von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Pädagogischen Akademien und der Lehrerschaft einzurichtenden Fortbildungstagungen (zehn im Jahre) sind für die noch nicht anstellungsfähigen Schulamtsbewerber bestimmt.

2. Diese Fortbildungstagungen sind in der Regel Ganztagungen. Die Vormittagsarbeit dient dem Schulbesuch, die Nachmittagsarbeit der Auswertung dieses Besuches.

3. Der Besuch gilt zunächst solchen Schulen, deren Arbeit sich besonders für die Fortbildung der Schulamtsbewerber eignet, daneben auch anderen pädagogischen und sozialen Einrichtungen, die für die Arbeit eines Volksschullehrers von Bedeutung sind.

4. Der Schulbesuch soll so gestaltet werden, daß er den Teilnehmern von dem Eigenleben der Schule, von der Eigenart ihres Bemühens, den heutigen Anforderungen an Unterricht und Erziehung, an Ausstattung, Organisation und Pflege der Beziehungen zu den Eltern, zur Volksbildungsarbeit des Ortes usw. gerecht zu werden, ein anschauliches Bild gibt.

5. Im Mittelpunkt der Auswertungsarbeit des Nachmittags steht die Arbeit des Vormittags. Die mannigfaltigen Möglichkeiten der praktischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit werden erörtert, verglichen, beurteilt und so der Zusammenhang zwischen der Berufswissenschaft und dem in der Schule erlebten pädagogischen Tun aufgedeckt. Da die Fortbildung ihre wesentliche Aufgabe darin sehen muß, die Schulamtsbewerber zu befähigen, ihr eigenes pädagogisches Tun in Uebereinstimmung mit ihrer berufswissenschaftlichen Bildung zu halten und ihre Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen wissenschaftlich zu begründen, wird auf die entsprechende Ausgestaltung dieser Besprechungen besonderer Wert gelegt.

6. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Tagungen liegt den Mitgliedern eines in der Regel in jedem Schulaufsichtskreise zu bildenden Ausschusses für die Fortbildung der Schulamtsbewerber ob.

7. Zu diesem Ausschuß gehören der Schulrat als Vorsitzender, nach Möglichkeit ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers der beteiligten Pädagogischen Akademien, im Volksschuldienst bewährte Lehrkräfte des Aufsichtskreises und zwei Vertreter der Schulamtsbewerber. Bei der Auswahl der Lehrkräfte, zu denen auch Lehrerinnen gehören müssen, sollen auch wenig gegliederte Schulen, soweit sie im Aufsichtskreis vorhanden sind, berücksichtigt werden.

8. Diese Lehrkräfte werden unter Beachtung der in den Ministerialerlassen vom 8. September 1920 — U III C 967 — (Zentrbl. S. 644) und vom 14. Dezember 1920 — U III C 967 IV — (Zentrbl. 1921 S. 28) aufgestellten Grundsätze auf drei Jahre gewählt. Sie sind zugleich Mitglieder des Prüfungsausschusses im Sinne des § 3 der Prüfungsordnung vom 25. Juni 1928.

9. Der Schulrat beruft nach Bedarf Sitzungen des Ausschusses ein, in denen auf Grund der gemachten Erfahrungen über eine wirksame Ausgestaltung der Tagungen sowie darüber beraten wird, in welchem Umfange und in welcher Art sich die einzelnen Mitglieder des Ausschusses an der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagungen beteiligen.

10. Die Regierungen berufen jährlich einmal Vertreter der Schulräte, der beteiligten Pädagogischen Akademien, der in der Fortbildung tätigen Lehrkräfte und der Schulamtsbewerber zu Sitzungen ein, um

a) durch einen Austausch der Erfahrungen eine gleichmäßig wirksame Ausgestaltung und einen weiteren Ausbau der Fortbildung anzustreben,

b) für die in dieser Fortbildungsarbeit tätigen Lehrkräfte Tagungen an den Pädagogischen Akademien vorzubereiten und durchzuführen und so die Fortbildung der neugeregelten Lehrerbildung anzugleichen,

c) berechtigten Sonderanforderungen durch besondere Veranstaltungen zu entsprechen (Freizeiten für berufsfremd beschäftigte Schulamtsbewerber, Lehrgänge für technische Schulamtsbewerberinnen u. dgl.).

11. Den Regierungen werden jährlich Mittel aus Kap. 182 Tit. 84 überwiesen, die als Zuschüsse zu den in Abs. 10 genannten Veranstaltungen und als Beihilfen für die in der Fortbildungsarbeit tätigen Lehrkräfte zu verwenden sind.

*

Die beigefügten Ausführungsbestimmungen regeln die Verpflichtung zur Teilnahme, die Ausgestaltung der Fortbildungstagungen, den Arbeitsbereich des Ausschusses, die Auswahl der Lehrkräfte, die Beihilfen nach Abs. 7 und 8 der Richtlinien, die Zulassung zur zweiten Prüfung. — Die „Richtlinien treten zunächst für das Haushaltsjahr 1931 in Kraft.

Bayern.

Bekämpfung der Propaganda des „Verbandes proletarischer Freidenker Deutschlands" unter den Schulpflichtigen. Erl. d. Staatsmin. f. Unt. u. K. v. 15. Juni 1931, Nr. III 23 179. — Amtsbl. d. Bayer. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. 1931, 6.

Der kommunistische „Verband proletarischer Freidenker Deutschlands", der in enger Verbindung mit dem russischen „Verband kämpfender Gottloser" steht, hat auf dem im März d. Js. in Leipzig abgehaltenen Gründungskongresse Satzungen und Richtlinien beschlossen, die sich verschiedentlich auch mit der schulpflichtigen Jugend befassen. Nach § 3 der Satzungen können konfessionslose Kinder bereits nach dem vollendeten ersten (!) Lebensjahr aufgenommen werden. Die Jugendgruppen umfassen Jugendliche vom 1. bis 18. Lebensjahr. Der Verband hat sich die Aufgabe gestellt, „die Jugend- und Kinderbewegung entsprechend seinen Zielen zu fördern". Sämtliche Ortsgruppen haben die Weisung erhalten, sofort an den Aufbau proletarischer Freidenkerjugend- und Kindergruppen zu gehen. Alle Ortsgruppen sind verpflichtet, für die Anmeldung zum Schuljahre 1932 schon im Herbst „eine systematische Kampagne zur Abmeldung vom Religionsunterricht" einzuleiten und der Abmeldung vom Religionsunterricht eine dauernd gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen. Als das wichtigste Kampfmittel der proletarischen Freidenker gegen Gott, Kirche und Religion werden die „Gottlosen-Spieltruppen" bezeichnet.

Die Schulaufsichtsbehörden werden angewiesen, der Betätigung des „Verbandes proletarischer Freidenker Deutschlands" gegenüber Schulpflichtigen besonderes Augenmerk zu widmen. Gegen Personen, die sich eine Beeinflussung Schulpflichtiger im Sinne des „Verbandes proletarischer Freidenker Deutschlands" zuschulden kommen lassen, ist, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben erscheinen, unverzüglich Strafantrag nach Art. 58a PolStGB. zu stellen. Auf die Entschließung vom 2. Juli 1930 zum Vollzuge des Art. 58a PolStGB. (KMBl. S. 141) wird hingewiesen. Schulpflichtigen, die durch Beeinflussung des „Verbandes proletarischer Freidenker Deutschlands" gefährdet erscheinen, ist im Benehmen mit dem Religionslehrer erhöhte Fürsorge zuzuwenden. In geeigneten Fällen wird sich auch eine Aussprache mit den Erziehungsberechtigten empfehlen.

Ueber besondere Wahrnehmungen ist jeweils unverzüglich auf dem Dienstwege zu berichten.

Verbot der Teilnahme von Schülern der Volksschulen und Berufsschulen an Veranstaltungen der „Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde". Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. K. v. 9. Juli 1931, Nr. III 27 830. — Amtsbl. d. Bayer. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. 1931, 6.

Gemäß Bekanntmachung vom 28. Juli 1930 Nr. III 29 773 (St.Anz. Nr. 176) ist den bayerischen Schulpflichtigen die Beteiligung an allen Veranstaltungen und Einrichtungen, besonders auch an den Ferienzeltlagern und sog. „Kinderrepubliken" der „Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde" schulaufsichtlich verboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich dieses Verbot nebst den für den Fall der Zuwiderhandlung angedrohten Weiterungen auch auf die Unterbringung bayerischer Schulpflichtiger in Ferienzeltlagern und sonstigen Einrichtungen der „Kinderfreunde" außerhalb Bayerns erstreckt.

Sachsen.

Zum Probejahr der Volks- und Berufsschullehrer. Erl. d. Min. f. V. v. 17. Juli 1931; E: 850.

Im Anschluß an die Verordnungen vom 13. und 29. März sowie 10. Juni 1930 (VOBl. S. 25 und 57) wird über die Auszahlung der Vergütung während des Probejahres der Volks- und Berufsschullehrer noch folgendes bestimmt: 1. Erteilen die Lehrer während des Probejahres in mehreren Schulbezirken Unterricht, so ist die Vergütung nur von dem Schulbezirk auszuzahlen, dem der Lehrer vom Bezirksschulrat zugewiesen worden ist. 2. Zu Beginn des letzten Monats des Probejahres haben die Lehrer dem Bezirksschulrat die bevorstehende Beendigung des Probejahres anzuzeigen. In der Anzeige sind die Zeiten und Orte der Beschäftigung genau anzugeben. Der Bezirksschulrat hat die Angaben mit möglichster Beschleunigung nachzuprüfen und zu bestätigen und die Anzeige an das Gehaltsamt des Ministeriums weiterzugeben. Hierbei hat er mit anzugeben, ob der Lehrer nach Ablauf des Probejahres als nichtständiger Lehrer oder als Vertreter oder als Aushilfslehrer (vgl. Verordnung vom 21. Januar 1928 — VOBl. S. 8 —) weiterbeschäftigt wird. Das Gehaltsamt des Ministeriums teilt daraufhin dem Lehrer entweder das VDA. oder die Höhe der Aushilfslehrerbezüge sowie den genauen Zeitpunkt des Beginns dieser Dienstbezüge mit. Der Lehrer hat die Mitteilung sofort dem Schulbezirk vorzulegen. Der Schulbezirk hat sodann die Dienstbezüge entsprechend dieser Mitteilung von dem in ihr angegebenen Zeitpunkt ab dem Lehrer auszuzahlen.

Beendigung des Dienstverhältnisses nichtplanmäßiger Beamten und Lehrer im Falle längerer Krankheit. Erl. d. Min. f. V. vom 10. August 1931; Pers.: 17, 4/31.

Den aus der Staatskasse besoldeten nichtplanmäßigen Beamten und Lehrern aller Schulgattungen, die schon längere Zeit wegen Krankheit dienstunfähig sind, ist im Falle des Andauerns ihrer Dienstunfähigkeit das Dienstverhältnis entsprechend den bestehenden Vorschriften in der Regel so rechtzeitig zu kündigen, daß es mit dem Ende der 26. Krankheitswoche abläuft. Läßt sich übersehen, daß der Beamte oder Lehrer in nicht allzu ferner Zeit wieder voll dienstfähig werden wird, und ist auf seine weitere Verwendung im Staats- oder Schuldienst Wert zu legen, so ist wegen Bewilligung einer Ausnahme rechtzeitig an das Ministerium zu berichten. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die wissenschaftlichen Assistenten an den Hochschulen Anwendung. Bei Beamten und Lehrern im Vorbereitungs- oder Probedienst und allen sonstigen Beamten und Lehrern, die weder planmäßig (ständig) noch nichtplanmäßig (nichtständig) angestellt sind, hört die Fortzahlung der Dienstbezüge mit Ablauf der 26. Krankheitswoche auch dann auf, wenn das Dienstverhältnis fortbesteht (Verordnung, die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betreffend, vom 23. Dezember 1913, GVBl. S. 567, in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1922, GBl. S. 507, in Verbindung mit der Verordnung über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 31. Juli 1922, GBl. S. 412).

Baden.

Gehaltskürzung. Bek. d. Min. f. Kult. u. Unt. v. 24. Juli 1931, A 16209. — Amtsbl. d. B. Min. d. K. u. Unt. Nr. 24, S. 169.

Das Notgesetz vom 9. Juli 1931 (Amtsblatt Nr. 23 Seite 163 ff.) enthält in Artikel I § 5 und § 6 Aenderungen des badischen Besoldungsgesetzes einschließlich der Besoldungs- und Vergütungsordnung und in § 7 eine besondere Kürzung der Diensteinkommensbezüge, sofern und soweit diese Bezüge den Betrag von jährlich 2000 RM. nicht übersteigen, um 5 v. H. Diese Kürzung um 5 v. H. tritt neben die durch die beiden Gehaltskürzungsverordnungen des Reichs bereits verfügten Kürzungen; sie ist also aus den Bruttobezügen zu berechnen, die sich aus dem (teilweise geänderten) Besoldungsgesetz ergeben.

Zu den der Kürzung unterliegenden Dienstbezügen der Beamten und Lehrer gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, also z. B. die Wohnungsgeldzuschüsse in ihrem vollen Betrag auch dann, wenn sie ganz oder teilweise für eine Dienstwohnung einbehalten werden, die Bezüge der außerplanmäßigen und sonstigen nichtplanmäßigen und sonstigen nichtplanmäßigen Beamten (Lehrer), die Unterhaltszuschüsse und die Vergütungen der Beamten im Vorbereitungs- und Probedienst, die Bezüge der Assistenten sowie die Unterhaltszuschüsse der Privatdozenten, die Lehrauftragsvergütungen, die Unterrichtsgelder, die Prüfungshonorare und sonstigen Nebenbezüge, die ruhegehaltsfähigen und nichtruhegehaltsfähigen Zulagen jeder Art, die Vergütungen der Nebenlehrer und für Ueberstunden usw.

Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen unterliegen der Kürzung um 5 v. H. nicht.

Dienstreisekostenverordnung. V. d. Bad. Staatsmin. v. 4. Juli 1931. Gesetz u. Verordnungsbl. 1931, S. 215. — Amtsbl. d. Bad. Min. d. Kultus u. Unterrichts 1931, 22. —

Braunschweig.

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den „Deutschen Freidenkerverband, Landesverband Braunschweig. — Erl. d. Br. Staatsmin. vom 9. September 1930. Nr. V I 5999¹/30.

Schulamtsprüfung. Erl. d. Br. M. f. V. vom 22. Mai 1931. Nr. V III 1234/31.

Der Erlaß setzt ab 1. April 1931 für Lehramtsbewerber, die ihre Lehramtsprüfung an einem Lehrerseminar oder an einem Oberlyzeum bestanden haben, an die Stelle der Ordnung vom 22. April 1924 eine andere, die im wesentlichen folgendes bestimmt:

Bestehen der Schulamtsprüfung ist Voraussetzung für Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Zugelassen werden Lehrkräfte, die sich in mindestens zweijähriger Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst bewährt und an Arbeitsgemeinschaften erfolgreich teilgenommen haben. Die Prüfung findet am Dienstort des Bewerbers und in dessen Schulklassen statt. Sie erstreckt sich auf die praktische Lehrtätigkeit im Rahmen eines Vormittagsunterrichts, auf die theor. Grundlagen seines Lehrverfahrens und die Kenntnisse des Bewerbers in Staatsbürgerkunde und im geltenden Schulrecht. Dem Prüfungsausschuß gehören ein Regierungsvertreter (Vors.), der zuständige Schulaufsichtsbeamte und ein Lehrer an. Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach Jahresfrist, wiederholt werden.

Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte. Erl. d. Br. M. f. V. vom 21. Mai 1931. Nr. V III 1229/31.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beträgt:

1. für Lehrer (Ln.) an Volksschulen, für Fachlehrer sowie techn. L. und Ln. an Mittelschulen grundsätzlich 32, bei den Klassenlehrerinnen, deren Pflichtstunden und Einkommen nach § 8 Lehrerbesoldungsges. vom 28. Juni 1928 um ein Zehntel gekürzt sind, 29,

2. für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen, Hilfsschulen und Hilfsschulklassen, Sprachheilklassen und Förderklassen grundsätzlich 30,

bei den Klassenln. dieser Schulen und Klassen im Falle der Kürzung um ein Zehntel, 27.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Rektoren wird im Einzelfalle bestimmt, sie beträgt an größeren Schulen grundsätzlich 18.

Soweit darnach an den Schulen Pflichtstunden verfügbar sind, sollen sie „zur Hebung der Leistungen der Volks- und Mittelschulen durch Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und Kursen verwandt werden, in denen die Kinder im Erwerb und Gebrauch ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützt, gefördert und sicher werden und Gelegenheit geboten wird, Wissen und Technik selbständig anzuwenden".

Lippe.

Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung. Erl. d. Lipp. Oberschulbehörde vom 21. April 1931.

Der Erlaß geht davon aus, daß die Beteiligung an den Arbeitsgemeinschaften zur Lehrerfortbildung im Laufe der letzten Jahre stark zurückgegangen ist und sucht die Ursache dafür in einer zu engen Auslegung der vom Landespräsidium erlassenen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften (Lippische Gesetz-Sammlung 1921 S. 544), sowie in einer zu einseitigen Einstellung auf die Interessen derjenigen Lehrkräfte, die noch vor der 2. Lehrerprüfung stehen. Um den für die Gesamtleistung der Volksschulen außerordentlich wichtigen Arbeitsgemeinschaften neue Antriebe zu geben, weist die Oberschulbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaften auf die große Bewegungsfreiheit hin, die die erwähnten Richtlinien gewähren. Außer den bisher üblichen Veranstaltungen sollen künftig auch alle im größeren Rahmen aufgezogenen Weiterbildungsveranstaltungen in engster Beziehung zu den Arbeitsgemeinschaften stehen und im Sinne des Abschnitts C der Richtlinien als Tagungen der Arbeitsgemeinschaften angerechnet werden, mag es sich im Einzelfall um Vortragsreihen, Fortbildungslehrgänge, Unterrichtsbesuche oder andersartige Veranstaltungen handeln.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen auf diese Weise zeitlich entlastet und in die Lage versetzt werden, ihre besonderen Arbeiten eigengesetzlich zu gestalten. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaften sieht die O.Sch.B. zunächst davon ab, an dem Nachweis der Beteiligung an einer bestimmten Zahl von Tagungen der Arbeitsgemeinschaften als Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Lehrerprüfung festzuhalten, sie erwartet vielmehr von jedem Lehrer, der sich zur Ablegung der 2. Prüfung meldet, einen ausführlichen Bericht über seine Weiterbildung, auf Grund dessen über die Zulassung zur Prüfung entschieden werden soll.

Die „Richtlinien", die unterm 3. August 1921 erlassen sind, bestimmen in ihren wesentlichen Teilen folgendes:

A. Aufbau. I. Die Arbeitsgemeinschaften entstehen durch freien Zusammenschluß. Wer die Seminarentlassungsprüfung bestanden hat, ist zur Teilnahme berechtigt. II. Die Teilnehmer wählen den Leiter und seinen Stellvertreter und entsenden 2 Mitglieder in die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaften. III. Die Vertreterversammlung stellt die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeitsgemeinschaften her und gewährleistet eine genügende Einheitlichkeit. Sie wählt auf Zeit drei Mitglieder in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaften. IV. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaften besteht aus drei Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften, aus drei Vertretern des Landeslehrerausschusses, drei Vertretern der Schulverwaltung und der Schulaufsicht. Er trifft alle Maßnahmen, die der Förderung der Arbeitsgemeinschaften dienen.

B. Lehrplan und Arbeitsweise. I. Jede Arbeitsgemeinschaft bestimmt die Gegenstände ihrer Arbeit selbst im Rahmen der vom Vorstande der Arbeitsgemeinschaften aufgestellten Richtlinien. II. . . . Vorträge, Berichte, freie Besprechungen, Bearbeitung selbstgewählter Aufgaben, gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben aus der Unterrichtstätigkeit und der pädagogischen Wissenschaft treten in den Vordergrund. . . . III. Die Besichtigung von Schulen,

Besuche von Unterrichtsstunden, Versuche in Lehrproben und Besprechungen darüber sind in möglichst enge Verbindung mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen zu bringen. Die Arbeitsgemeinschaften haben auf schulpraktischem Gebiet die Aufgabe, die Unterrichtskunst über die bisherige hauptsächlich fragende Lehrweise hinaus zu einer Verwirklichung der Arbeitsschule, namentlich im geistigen Sinne, fortzubilden.

C. Arbeitszeit. Die Arbeitsgemeinschaften haben jährlich mindestens 20 Sitzungen von mehreren Stunden.

D. Kostendeckung. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaften haben die Teilnehmer durch Beiträge zu decken, sofern nicht in besonderen Fällen statliche Zuschüsse erfolgen können.

E. Beziehung zwischen der Arbeitsgemeinschaft und der unwiderruflichen Anstellung. I. Lehrer(innen), die drei Jahre regelmäßig an einer Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, und mindestens zwei Jahre im Amte stehen, erwerben ihre Anstellungsfähigkeit durch eine Prüfung, die mit der Arbeitsgemeinschaft in Beziehung steht. Für Ausnahmen ist die Genehmigung der Oberschulbehörde erforderlich. II. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Lehrer in genügender Weise an seiner Fortbildung gearbeitet hat. III. . . . IV. Wer den Anforderungen der Prüfung nicht genügt, kann sich nach 6 Monaten einer neuen Prüfung unterziehen. V. . . . VI. Für die nicht an den Arbeitsgemeinschaften teilnehmenden Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. April 1916 (L.-V. Bd. 26 S. 548 ff.).

Entscheidungen.

Religiöse Kindererziehung während bestehender Ehe. Entsch. des RG. v. 5. Juni 1931, Ia X. 495/81. (Mitget. v. Dr. Beuster i. Dtsch. Jur.-Ztg. 1931, 16.)

Der § 2 Abs. 2 des RGes. über die rel. Kindererziehung vom 15. Juli 1921, wonach bei bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des andern bestimmt werden kann, daß das Kind in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll, greift nur Platz, wenn die bisherige religiöse Erziehung des Kindes dem Willen des Bestimmungsberechtigten entsprochen hat, nicht aber, wenn sie gegen dessen Willen erfolgt ist. — Eine Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes liegt nicht schon dann vor, wenn dessen Erziehung in den Lehren eines bestimmten Bekenntnisses von dem Bestimmungsberechtigten stillschweigend geduldet worden ist. Sie setzt vielmehr voraus, daß dieser den Willen, das Kind in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, erkennbar betätigt hat.

Besoldungsaufbesserung und Ruhegehalt. Urt. d. Reichsger. v. 1. April 1930 — III 175/29.

Ruhestandsbeamte des Reiches und Preußens haben keinen Anspruch, ohne weiteres an den Besoldungsaufbesserungen der aktiven Beamten teilzunehmen.

Verschweigung von Schulden in einer Erklärung unter Diensteid. Entsch. d. Reichsdisziplinarhofs v. 18. März 1931, F. 146/30. (Mitgeteilt v. Dr. Schwalb i. Dtsch. Jur.-Ztg. 1931, 17/18.)

Ein Beamter, der bei einer dienstlich von ihm geforderten Erklärung über seinen Schuldenstand erhebliche Beträge verschweigt und die Erklärung unter Berufung auf seinen Diensteid bekräftigt, ist, auch wenn diese Schulden nicht auf leichtfertiger Wirtschaft beruhen, jedenfalls dann mit Dienstenlassung zu bestrafen, wenn er schon mehrfach wegen leichtfertigen Schuldenmachens und unwahrer Angaben über seine Schulden bestraft worden war und ein auskömmliches Gehalt bezog.

Wiederaufnahme im Disziplinarverfahren. Beschl. d. Reichs-Disziplinarhofs v. 15. Mai 1928.

Art. 129 Abs. 3 Satz 1 RV. ist lediglich ein Programmsatz. Im Reichsdienststrafrecht ist zur Zeit ein Wiederaufnahmeverfahren nicht zulässig.

Impfpflicht. Urt. d. Ob.-Landesger. Dresden v. 11. Februar 1930 — 2 O Sta 171/29.

Die Bestrafung wegen Impfhinterziehung ist für jede Impfperiode nur einmal zulässig. Impfperiode ist das Kalenderjahr.

Verschiedenes.

Geändertes Beamtengesetz in Baden. — Im Amtsblatt des Badischen Min. des Kultus u. Unterrichts wird das Badische Beamtengesetz, das durch Gesetz vom 13. Februar 1931 abgeändert worden ist (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931, S. 49), in der seit dem 1. April 1931 ab gültigen Fassung veröffentlicht.

Das Gesetz zerfällt in acht Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen: Begriff des Beamten. Planmäßige Beamte. Vom Staatsministerium angestellte Beamte. Anstellung und Entlassung. Versetzung. Freiwilliger Dienstaustritt. — 2. Die Pflichten der Beamten: Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung. Amtsgeheimnis. Verbot der Abgabe außergerichtlicher Gutachten. Verehelichung. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen. Beamte als Mitglieder des Aufsichtsrats in Unternehmungen des Staates. Auszeichnungen. Urlaub. Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten. — 3. Das Diensteinkommen der Beamten. — 4. Die Versetzung in den Ruhestand. — 5. Die Hinterbliebenenversorgung. — 6. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten. — 7. Die Dienstpolizei (Disziplinarrecht). — 8. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

Das Gesetz bedeutet keine grundsätzliche Reform, es bringt nur Teiländerungen, die sich an die Vorschläge des Entwurfs einer Reichsdienststrafordnung und an das neue württ. Beamtengesetz anlehnen. Für das förmliche Dienststrafverfahren wird eine Neugestaltung der zur Entsch. über Dienstvergehen zuständigen Instanzen herbeigeführt. Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung sind für alle badischen nichtrichterlichen Staatsbeamten im 1. Rechtszug zuständig die Dienststrafkammern, im 2. Rechtszug der Dienststrafhof. Es werden vier Dienststrafkammern gebildet, jede besteht aus sieben Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden, der Disziplinarhof aus neun Mitgliedern. Neben den Mitgliedern, die ein Richteramt bekleiden, werden nichtrichterliche Beamte beteiligt. Die Dienststrafkammer entscheidet in mündlicher Verhandlung in Besetzung von fünf Mitgliedern; der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören, von den weiteren muß in mündlicher Verhandlung je einer Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein. Der Dienststrafhof entscheidet in mündlicher Verhandlung ebenfalls in der Besetzung von fünf Mitgliedern; der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen Richter sein, von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines der Laufbahn des Angeschuldigten oder einer verwandten Laufbahn angehören. — Auch gegen Ordnungsstrafen, die das Staatsministerium verhängt hat, ist Beschwerde an den Dienststrafhof zulässig. Wiederaufnahme des Verfahrens wird allgemein zugelassen.

Die Bestimmungen über Kautionsleistungen von Beamten sind beseitigt worden. Versetzung in ein Amt von geringerem Range ist nicht mehr zulässig. Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reichs und der Länder fanden sinngemäß Anwendung.

Aus Zeitschriften. Der Eid auf die Verfassung (Vorbrodt). Der Schulverband 1931, 8. — Verfassungsgerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs (Dr. Lammers). Staats- und Selbstverwaltung 1931, 15. — Das Verhältnis der Reichs- zur Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Berufsschulwesens (Günther). Der Schulverband 1931, 8, 9. — Das Volksschulunterhaltungsgesetz (W. Vorbrodt). Der Schulverband 1931, 7/8. — Das badische Notgesetz. Allg. D. Lehrerzeitung 1931, 23. —

Um Preußens Disziplinarrecht. Recht und Leben, Beil. d. Voss. Zeitung 1931, 31. — Grundsätzliches über die Rechtsprechung zu den Ruhensvorschriften der Pensions- und Versorgungsgesetze (Haberland). Jur. Rundschau 1931, 14/15. — Unsere Anwärter im Beamtenrecht und in der Sozialversicherung (Dr. Groß). Deutsche Handelsschul-Warte 1931, 16. — Die Feuerlöschpflicht der Beamten (Dr. Parisius). Reichsverwaltungsbl. 1931, 34. —

Empfiehlt es sich, die Entscheidung über Staatshaftungsansprüche (Art. 131 RV.) an Stelle der ordentlichen Gerichte den Verwaltungsgerichten zu übertragen? (Hagemann). Reichsverwaltungsblatt u. Pr. Verw.Bl. 1931, 33. — Die Grenzen für den Ausschluß der Staatshaftung (Dr. Hölk). Reichsverwaltungsbl. 1931, 34. —

Aufwendungen an Dienstwohnungen und Dienstländereien (Friedrichs). Der Schulverband 1931, 7. — Ablösung der Naturalbezüge. Ebd. — Oeffentliche Lasten und Abgaben bei Volksschullehrerdienstwohnungen in Preußen (Calinich). Der Schulverband 1931, 9. — Bürgersteuer und Kommunalsteuerprivileg der Beamten (Neumann). Staats- und Selbstverwaltung 1931, 16. —

Wiederaufnahmeverfahren und Entschädigung für unschuldig Verurteilte (Dr. Schwarz). Dtsch. Jur.-Ztg. 1931, 17/18.

Druck von W. & S. Loewenthal, Berlin SW 19, Grünstraße 4.